

R i c h t l i n i e n

des IHTN e.V.
für die Herstellung

tierversuchsfreier Kosmetik seit 1979



1. In Bezug auf das Endprodukt dürfen keine Tierversuche vorgenommen worden sein. Kosmetikfertigerzeugnisse dürfen nicht in Länder geliefert werden, in denen noch Tierversuche zur Registrierung durchgeführt werden z.B. nach China.
2. Für die Herstellung des Endprodukts dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, bei denen seit dem 1.1.1979 keine Tierversuche vorgenommen wurden. Das Chemikaliengesetz ist zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für Wirbeltiere wie für wirbellose Tiere. Natürliche und eßbare Substanzen unterliegen dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, für sie sind keine Tierversuche vorgeschrieben.
3. Die Regelungen gemäß Ziffern 1 und 2 gelten sowohl für den Hersteller selbst als auch für Dritte, die der Hersteller beauftragt hat sowie für Rohstoffhändler, die Tierversuche in Auftrag geben.
4. **Rohstoffe vom toten Tier dürfen nicht verwendet werden.**
Unzulässig ist deshalb insbesondere die Verwendung von Nerzöl, Schildkrötenöl, Murmeltierfett, Moschus, Walrat, Cochenille, Seidenpulver o.ä..
5. **Rohstoffe vom lebenden Tier dürfen nur verwendet werden,**
wenn sie aus artgerechter Tierhaltung bzw. aus ökologischer Landwirtschaft stammen
Zulässig kann somit die Verwendung von Milch, Eigelb, Honig, Propolis, Bienenwachs, Lanolin o.ä. sein.
6. **PALMÖL und BIO-PALMÖL**
Palmöl und Bio-Palmöl dürfen als Einzelrohstoffe aus Tier- und Umweltschutzgründen nicht verwendet werden.
In Rohstoffmischungen dürfen Palmöl und Bio-Palmöl insoweit verwendet werden, als diese Bestandteile in den Rohstoffrezepturen noch nicht ersetzt werden können.
7. **Vegane Produkte**
Die Hersteller führen freiwillig vegane Produkte in einer Gesamtübersichtliste auf.
8. **Die gesamte Produktpalette des Herstellers muß den vorliegenden Richtlinien entsprechen,**
d.h. sowohl die vom Hersteller selbst hergestellten Produkte als auch Handelsware.

9. Der Hersteller muß dem IHTN eine zuverlässige Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ermöglichen. Zu diesem Zweck übermittelt der Hersteller dem IHTN
- a) eine detaillierte Liste der für die Herstellung des Endprodukts verwendeten Rohstoffe und deren Lieferanten,
 - b) eine Bestätigung sämtlicher Rohstoffhersteller, daß die gelieferten Rohstoffe jedenfalls nicht nach dem 1.1.1979 im Tierversuch getestet wurden unter Übersendung der aktuellen Sicherheitsdatenblätter mit Lieferantenangabe.
 - c) je ein Exemplar von allen verwendeten Produktetiketten zum Zeitpunkt der Beantragung einer Lizenz zur Nutzung der Marke Hase unter schützender Hand, später nach Anforderung des IHTN

Der Hersteller darf Rohstoffe, die unter das Chemikaliengesetz fallen, nur von solchen Rohstofflieferanten beziehen, die er dem IHTN zuvor benannt hat. Ziffer 9, Buchstabe b ist zu beachten.

Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Bestätigung des Rohstofflieferanten aufkommen, ist der Bezug sofort einzustellen. Der IHTN ist hierüber zu informieren.

10. Die gesetzlichen Deklarationsvorschriften sind zu beachten (INCI-Ingredients) Zusätzlich sind alle Rohstoffe in verbraucherverständlicher Form (Inhaltsstoffe in der gleichen Reihenfolge wie unter (INCI) aufzulisten.
11. Der Hersteller hat dem IHTN in zumutbarer Weise die Prüfung der Richtigkeit der Angaben zu ermöglichen, die nach diesen Richtlinien geschuldet werden. Er hat die zur Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und dritte Unternehmen, insbesondere seine Rohstoffhersteller auf Verlangen aufzufordern, dem IHTN die zur Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu liefern. Erfolgt die Übermittlung nicht innerhalb angemessener Frist, hat der Hersteller den weiteren Bezug bei diesem Rohstofflieferanten einzustellen. Der Rohstofflieferant hat dem Beauftragten des IHTN auf Verlangen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren.
12. Der Hersteller hat sich gegenüber dem IHTN zu verpflichten, diesem für jeden Fall einer vorsätzlich unrichtigen Angabe, die nach diesen Richtlinien geschuldet wird, eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu bezahlen, wobei die Höhe im Verletzungsfall vom IHTN nach billigem Ermessen festgesetzt wird, jedoch € 5.000,-- (i.W. Fünftausend) nicht übersteigen darf.